

Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Schwangerschaftsberatungsstellen

vom 12. Februar 1985 (Stand 18. November 2003)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Schwangerschaftsberatungsstellen¹

als Verordnung:²

Art. 1 Anerkennung*

¹ Anerkannte Schwangerschaftsberatungsstellen sind die Beratungsstellen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität in St.Gallen, Jona, Sargans und Wattwil.

Art. 2 Zusammenarbeit mit den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.

¹ Die anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen stehen auch für Ratsuchende aus den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. zur Verfügung.

² Die Zusammenarbeit wird zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Kantone vertraglich geregelt. Die Verträge bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 3 Staatsbeiträge

¹ Der Staat übernimmt die nach Abzug von Beiträgen der politischen Gemeinden, anderer Kantone und Dritter nicht gedeckten anerkannten Ausgaben der Schwangerschaftsberatungsstellen.

² Die Kreditbewilligung durch den Grossen Rat bleibt vorbehalten.

1 BG über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 9. Oktober 1981, SR 857.5; eidG über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 12. Dezember 1983, SR 857.51.

2 In Vollzug ab 1. Mai 1985.

325.51

Art. 4 *Zuständige Behörde*

¹ Das Gesundheitsdepartement ist die für den Vollzug zuständige Behörde.³

² Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beaufsichtigung der Schwangerschaftsberatungsstellen;
- b) Antrag auf Errichtung oder Anerkennung neuer Schwangerschaftsberatungsstellen bei ausgewiesenem Bedürfnis;
- c) Veröffentlichung und Information gemäss Bundesgesetzgebung;
- d) Verkehr mit dem Bundesamt für Sozialversicherung sowie den zuständigen Behörden der Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.

Art. 5 *Vollzugsbeginn*

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Mai 1985 angewendet.

3 Art. 1 Abs. 2 der eidV über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 12. Dezember 1983, SR 857.51.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	20–24	12.02.1985	01.05.1985
Art. 1	geändert	39–14	18.11.2003	keine Angabe

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
12.02.1985	01.05.1985	Erlass	Grunderlass	20–24
18.11.2003	keine Angabe	Art. 1	geändert	39–14